

## **Satzung des Krefelder Singverein e.V. – Konzertchor seit 1826**

**Laut Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung vom 17. März 2003**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Krefelder Singverein e.V. – Konzertchor seit 1826“. Er hat seinen Sitz in Krefeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege der Chormusik in Aufführungen mit künstlerischem Anspruch.

### **§ 3 Ausschluss wirtschaftlicher Betätigung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (Chormitgliedern), passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ein Bewerber um die aktive Mitgliedschaft soll einigen Proben als Gast beigewohnt haben und sich einer Prüfung der musikalischen Fähigkeiten durch den Chorleiter unterziehen, von deren Ergebnis die Aufnahme abhängt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um den Verein oder um die Musikpflege besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied;
- b) bei Zahlungsverzug von mehr als einem Jahr nach einmaliger Mahnung;
- c) durch Tod;
- d) durch Ausschluss, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Chormitglieder**

Die Chormitglieder sind verpflichtet, an der Proben- und Stimmbildungsarbeit teilzunehmen. Ein Chormitglied kann von Aufführungen ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) ein Drittel der Proben versäumt;
- b) bei den letzten drei Proben vor der Aufführung fehlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Chorleiter.

Ein Chormitglied kann sich vom Probenbesuch und der Teilnahme an Aufführungen befreien lassen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge wird hierdurch nicht berührt.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung in Teilbeträgen ist möglich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 7 Organe

### a) Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, so oft es erforderlich ist oder wenn die Hälfte der Chormitglieder die Einberufung unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beim Vorstand schriftlich beantragt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die jährlich zu wählen sind – einmalige Wiederwahl ist möglich;
- Festsetzung der Beiträge und Grundsätze der Mittelverwendung;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Mitgliederausschluss.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung mit Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.

In der Mitgliederversammlung haben die aktiven Mitglieder volles und gleiches Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht für bestimmte Fälle in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit findet nach Beratung eine zweite Abstimmung statt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss schriftlich erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### b) Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, einem(r) Schriftführer(in) (Schriftarchiv), einem(r) Kassierer(in), einem(r) Notenwart(in) (Notenarchiv) und bis zu fünf Beisitzern.
- Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt aus dem Kreis der aktiven Mitglieder auf je drei Jahre. Wiederwahl der Ausscheidenden ist zulässig.

Der 1. und der 2. Vorsitzende werden aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern von der Mitgliederversammlung in besonderen Wahlgängen gewählt. Die Entscheidung über die übrigen Ämter erfolgt durch den Vorstand und ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Der Vorstand hat den Verein nach innen und nach außen zu vertreten, das Vereinsvermögen zu verwalten und die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten zu bewirken.

Der Schriftführer führt das Protokoll in den Sitzungen des Vorstandes. Ferner hat er den Briefwechsel nach Anweisung und im Einverständnis mit dem 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden zu führen, soweit er von diesen nicht selbst geführt wird. Außerdem hat der Schriftführer für die Aufbewahrung der Bücher

der sonstigen verschiedenen Drucksachen und Schriftstücke zu sorgen. Ferner hat er eine Sammlung der Programme sämtlicher Konzerte, in denen der Verein mitwirkt, anzulegen und vollständig zu erhalten.

Dem Kassierer obliegt die Einziehung der Mitgliederbeiträge und die Kassenverwaltung. Über diese hat er ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

Aus den ordentlichen Einnahmen des Vereins werden die laufenden Ausgaben durch den Kassierer bestritten. Geldgeschäfte und außerordentliche Ausgaben, welche den Betrag von € 50,- überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Über die Verwendung eines am Schluss eines Vereinsjahres vorhandenen Guthabens beschließt der Vorstand.

Der Notenwart verwaltet das Notenarchiv.

Die Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Dirigent und der Chorleiter können zu den Vorstandssitzungen zur Beratung zugezogen werden.

#### **§ 8 Dirigent**

Der Dirigent des Vereins ist der Generalmusikdirektor aufgrund der hierüber mit der Stadtverwaltung getroffenen Vereinbarung.

#### **§ 9 Satzungsänderung, Auflösung**

Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Krefeld mit der Auflage, dies zur Förderung sozial schwacher jugendlicher Musikschüler zu verwenden.

*Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17. März 2003 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.*

#### **Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:**

Päivi Kemner

1. Vors. Krefelder Singverein e.V.

Von-Loe-Str. 20

47906 Kempen

Tel. 02152 2956

[info@krefelder-singverein.de](mailto:info@krefelder-singverein.de)